

und dieser Erkenntnis gemäß sein Verhalten zu bestimmen. Dieser Entwicklungsprozeß wird durch die Einwirkung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Verhältnisse wesentlich gefördert.

Ausgehend von bestimmten Erfahrungswerten über die Erkenntnis- und Handlungsfähigkeit des Menschen in seiner Entwicklung stellt das allgemeine Strafrecht in Verbindung mit dem Jugendgerichtsgesetz — abgesehen von den Erwachsenen — zwei Altersgruppen auf.

Die erste Gruppe umfaßt die *Kinder*, d. h. die Menschen, welche zum Zeitpunkt der Handlung noch nicht vierzehn Jahre alt sind. Sie sind *strafrechtlich nicht verantwortlich* (§ 1 Abs. 2 JGG). Allgemein gilt die gesetzliche Vermutung, daß Kinder bis zu vierzehn Jahren nicht den erforderlichen Grad der sittlichen und geistigen Reife besitzen, der Voraussetzung für die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist.

Die zweite Gruppe umfaßt die *Jugendlichen*, d. h. die Menschen, welche zum Zeitpunkt der Handlung über vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind. Sie sind nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 JGG zurechnungsfähig und strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, die gesellschaftliche Gefährlichkeit ihrer Tat einzusehen (Verstandesreife) und nach dieser Einsicht zu handeln (Willensreife). Fehlt eine dieser beiden Voraussetzungen, so liegt keine Zurechnungsfähigkeit vor. Obwohl die Handlung objektiv gefährliche Folgen haben kann, darf der Jugendliche nicht bestraft werden. Möglich ist lediglich die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 2 und §§ 5ff. JGG) oder — z. B. bei Geisteskranken — von Maßregeln medizinischer Art (vgl. § 23 JGG). Erst wenn die Zurechnungsfähigkeit festgestellt ist, können die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes[^] über die Bestrafung Jugendlicher (§ 3 und §§ 17 ff. JGG) Anwendung finden.

Die im Gesetz enthaltene Einteilung in verschiedene Altersgruppen beruht auf allgemeinen Erfahrungen. In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß bei Jugendlichen *in jedem Fall die Zurechnungsfähigkeit als Voraussetzung ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit festzustellen und zu begründen* ist. Mit besonderer Sorgfalt müssen die Strafverfolgungsorgane in Zusammenarbeit mit den Organen für Jugendhilfe und Heimerziehung die Persönlichkeit des Jugendlichen erforschen. Eine strikte Weisung hierzu gibt § 5 JGG. Hiernach sind die Lebensverhältnisse des Jugendlichen, insbesondere die Fami-